

# **1. Ergänzung des BImSch-Antrags auf Erweiterung des Steinbruchs Fischingen-Eckwald**

---

**Erweiterung des Steinbruchs „Fischingen-Eckwald“, Gemarkung  
Fischingen, Stadt Sulz am Neckar, Landkreis Rottweil**

---

**E. Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG  
Rotwiesen 1  
72186 Empfingen**

---

## Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Immissionsschutz .....	1
3	Naturschutz .....	2
3.1	Artenschutzmaßnahmen Haselmaus .....	2
3.1.1	Habitatflächen der Haselmaus .....	3
3.1.2	Bauzeitenregelung Haselmaus.....	3
3.1.3	Ersatzhabitate Haselmaus.....	4
3.2	Artenschutzmaßnahmen Weidenmeise .....	5
3.3	Wiederauftrag von Oberboden im Steinbruch.....	6
4	Forst.....	7
4.1	Tabellarische Darstellung der jeweiligen Abbau-, Verfüll- und Wiederaufforstungsabschnitte .....	7
4.2	Dauerhaft genehmigte Umwandlungsflächen im Bestandssteinbruch.....	9
4.3	Unterschrift Antrag auf Waldumwandlung .....	10
4.4	Überarbeitung Plan U20-0201/8 „Waldumwandlung“ .....	10
4.5	Beschreibung des aktuell stockenden Waldbestandes .....	10
5	Wasser - Oberflächenwasser.....	11

## Anlagen

Prognose der Staubemissionen und –immissionen, 22.12.2022 .....	Anlage 1
Stellungnahme zu Fragen zur Schallimmissionsprognose vom 28.06.2022, 30.12.2022.....	Anlage 2
Antrag auf Waldumwandlung.....	Anlage 3

## Pläne

Maßnahmen Artenschutz .....	1 : 2.500 .....	U20-0201/3a
-----------------------------	-----------------	-------------

## 1 Einleitung

Die Firma Gfrörer betreibt den Abbau im Steinbruch Fischingen-Eckwald auf Basis der zuletzt erteilten Abbaugenehmigung.

Im Juli 2022 wurde der immissionsschutzrechtliche Antrag auf Steinbrucherweiterung gestellt.

Im nachfolgenden Anhörungsverfahren gingen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein zu denen in der vorliegenden Antragsergänzung Angaben gemacht werden:

- Gewerbeaufsichtsamt im Landratsamt Rottweil, Email vom 14.12.22.
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Rottweil, 05.12.22.
- Landesforstverwaltung (Forstdirektion RP Freiburg), 19.09.22.
- Untere Forstbehörde (UFB) des Landkreises Freudenstadt, 15.09.22.
- Wasserwirtschaftsamt im Landratsamt Freudenstadt, 15.09.22

Die Stellungnahmen werden in den folgenden Kapiteln bearbeitet.

## 2 Immissionsschutz

Von Seiten des Gewerbeaufsichtsamts im Landratsamt Rottweil gab es Hinweise und Fragen zur Staub- und zur Schallimmissionsprognose. Diese beziehen sich auf den immissionsschutzrechtlichen Antrag zum Bau und Betrieb einer Vorbrecheranlage, etc. Da aber die immissionsschutzfachlichen Gutachten sowohl die Aspekte der neuen Teile der Aufbereitungsanlage wie auch der Steinbrucherweiterung behandeln, werden Sie in diese Antragsergänzung mit aufgenommen.

Der Antragsergänzung liegt als Anlage 1 eine geänderte Fassung der Staubemissions-/immissionsprognose bei, Berichtsdatum 22.12.2022. Hier wird nun für die neue Entstaubungsanlage auf den Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> der TA Luft 2021 verwiesen. An den generellen Aussagen zu Staubemissionen und –immissionen aus der Vorgängerversion des Gutachtens ändert sich jedoch nichts.

Der Antragsergänzung liegt bezüglich schallimmissionsschutztechnischer Fragen in der Anlage 2 der Antragsergänzung ein Schreiben des Fachgutachters vom 30.12.2022 bei. Darin wird erläutert, dass und wie der Betrieb einer Prallmühle als Sekundärbrecher im vorliegenden Gutachten bereits berücksichtigt ist. Außerdem wird zur besseren Verständlichkeit des Gutachtens ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis nachgereicht.

## 3 Naturschutz

In ihrer Stellungnahme weist die UNB Rottweil noch auf Ergänzungsbedarf zu saP (spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung) und LBP (Landschaftspflegerischem Begleitplan) hin.

Zu bearbeitende Themen sind:

- Artenschutzmaßnahmen Haselmaus
- Artenschutzmaßnahmen Weidenmeise
- Wiederauftrag von Oberboden im Steinbruch

### 3.1 Artenschutzmaßnahmen Haselmaus

#### **Stellungnahme UNB:**

„Haselmäuse wurden auf der Erweiterungsfläche und in der Umgebung an insgesamt 7 Fundpunkten nachgewiesen, wovon 3 in der Erweiterungsfläche liegen. Es werden u. a. Bauzeitregelungen vorgegeben, um die Tiere nicht unmittelbar im Zuge der Rodungsarbeiten zu töten. Über den Ersatz von Habitaten soll auf Basis der Ergebnisse des Monitorings entschieden werden.

Wertung:

Mit der Bauzeitenregelung ist die untere Naturschutzbehörde vom Grundsatz her einverstanden, weist allerdings in Bezug auf die Rodungsarbeiten darauf hin, dass in den Gebieten, in denen die Haselmäuse voraussichtlich ihre Winterquartiere angelegt haben, die Rodungsarbeiten so durchgeführt werden müssen, dass keine Tiere Schaden erleiden. Dazu ist es erforderlich, die bekannten oder potentiellen Winterhabitate abzugrenzen. Die Gehölze, in bzw. zwischen denen Bodennester angelegt sind oder angelegt sein können (typischerweise unter der Laubstreu am Fuß und zwischen Stockausschlägen, zwischen Baumwurzeln oder in Erdhöhlen), sind manuell nicht zu tief im Winter zurückzuschneiden, in einer Zeit also, in der die Tiere in ihren tief liegenden Winternestern bodennah überwintern. Die vollständige Rodung der Gehölze kann erst nach Verlassen der Winterquartiere erfolgen.

In Bezug auf den Verlust von Fortpflanzungsstätten für mindestens drei Reviere der Haselmaus innerhalb der Erweiterungsfläche ist bisher eine Maßnahme im Norden vorgesehen: "HA 3: Auflichtung von Gehölzen ...". Diese Maßnahme kann mit relativ großer Wahrscheinlichkeit einem, nämlich dem nächstgelegenen Revier zugeordnet werden. Für die anderen Reviere sind keine Maßnahmen im Sinne von Ausweichquartieren vorgesehen bzw. zugeordnet. Es ist angesichts der sehr stark ausgeprägten Ortstreue von Haselmäusen (Schlund in Braun & Dieterlein 2005, Grün 2016) ziemlich unwahrscheinlich, dass die Tiere der weiter entfernt liegenden

Reviere diese Maßnahme annehmen. Die untere Naturschutzbehörde bittet vor diesem Hintergrund, so weit möglich die Reviere der Haselmause in Abhängigkeit von der Ausstattung der Lebensräume abzugrenzen und darzulegen, wie die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten auf die jeweiligen Reviere bezogen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht kompensiert werden soll.“

## **Erläuterung:**

I.W. nimmt die UNB zu 3 Punkten Stellung:

- Kennzeichnung von Haselmaus-Winterhabitaten (Plan)
- Veränderung der Bauzeitenregelung für die Haselmaus (Rodung im Frühjahr)
- Ersatzhabitats für die Haselmaus müssen näher an den betroffenen Habitats liegen.

## **Antwort:**

Den Forderungen der UNB kann dem Grunde nach entsprochen werden:

### **3.1.1 Habitatflächen der Haselmaus**

Die Waldflächen nördlich der Steinbruchs sind von Fichtenkulturen geprägt.

Kleinflächig sind junge Laubholzbestände eingestreut, sei es als Überbleibsel wieder aufgeforsteter ehem. Windwurfflächen oder aus jagdlichen Gründen offen gehaltene Streifen.

In diesen Laubholzbeständen wurde 2016 die Haselmaus mittels tubes untersucht. An 3 Stellen auf der Erweiterung wurde dabei die Haselmaus festgestellt.

Die kleinen Laubholzbestände sind gegenüber den angrenzenden Fichtenkulturen leicht abgrenzbar und stellen das Jahreshabitat der Haselmaus (Sommer / Winter) dar, umgeben von überwiegend dichten, inzwischen wieder aufgewachsenen Fichtenkulturen.

Die Haselmaushabitats sind im geänderten Plan U20-0201/3a „Maßnahmen Artenschutz“ dargestellt (orange schraffiert). Sie weisen eine Mindestgröße von 0,2 ha auf.

### **3.1.2 Bauzeitenregelung Haselmaus**

Die bisherige Bauzeitenregelung auf den Haselmaushabitatsflächen:

- September/Okttober vor dem Eingriff: Auf den Stock-Setzen von Bäumen und Sträuchern
- ab November: Komplettröschung

wird geändert in

- **Winter vor dem Eingriff:** Auf den Stock-Setzen von Bäumen und Sträuchern
- nach dem Winterschlaf der Haselmaus, **ab Mai:** Komplettrodung

Dies stimmt überein mit den Bauzeitenregelungen, wie sie z.B. für Bayern und Schleswig-Holstein vorgeschlagen sind.

Zu beachten ist: Das Haselmaushabitate liegen nur < 150 m entfernt vom aus 2020 bekannten Revierzentrum des Schwarzmilans. Komplettrodungen im Mai (also zu Beginn der Brutzeit) sollen daher an dieser Stelle ausnahmsweise auf nach die Brutzeit (**ab August**) verschoben werden.

### 3.1.3 Ersatzhabitate Haselmaus

Zusätzlich zum bisher vorgeschlagenen Ersatzhabitat am Nordrand des Waldes werden im veränderten Plan „Maßnahmen“ 2 weitere mögliche Waldstreifen (Wegränder) unmittelbar östlich der beiden östlichen Habitate vorgeschlagen. Es handelt sich um öffentlichen Wald (Gemeinde, Kirche).

Es werden ca. 20 m breite fichtenfreie Waldränder hergestellt, auf denen sich durch Sukzession Sal-Weiden und Brombeeren entwickeln sollen.

Hinweis aus dem Monitoringbericht 2022 (wird nachgereicht):

Der in den nächsten Jahren anstehende Eingriffsbereich am Ostende der Erweiterungsfläche wurde im Rahmen des Monitorings erneut mit Haselmaus-tubes untersucht.

Gegenüber 2016 waren die Fichtenbestände (Aufforstungen nach Windwurf) 2022 in diesem Bereich deutlich aufgewachsen („Dunkelwald“), Auflichtungen waren nur noch kleinflächig vorhanden.

In den noch vorhandenen 3 kleinen Auflichtungen des zeitnahen Eingriffs wurden wiederum Haselmaus-tubes aufgehängt.

2022 konnte in diesen Bereichen keine Haselmaus mehr nachgewiesen werden. Der Lebensraum scheint hier zunehmend ungeeignet.

Die Kästen werden bis zum Eingriff weiter beobachtet (jährlich) bzw. die Untersuchungen werden sukzessive auf kommende Eingriffsbereiche ausgedehnt (Maßnahme HA 3: Monitoring und ggf. Ersatz von Habitaten).

Aktuell ist nicht von einem aktuellen Vorkommen der Haselmaus im zeitnahen Eingriffsbereich zu rechnen.

Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus (Gehölzpflege = Maßnahme HA 1) können aktuell im zeitnahen Eingriffsbereich entfallen.

## 3.2 Artenschutzmaßnahmen Weidenmeise

### **Stellungnahme UNB:**

„Im und an das Erweiterungsgebiet angrenzend wurden mehrere Reviere der Weidenmeise erfasst. Als Ersatz für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wird vorgeschlagen, fünf künstliche Niststätten am westlichen Rand des Abbaugbietes aufzuhängen.

### **Wertung:**

Weidenmeisen nutzen künstliche Höhlenangebote äußerst selten (s. Hölzinger 1997, Südbeck et al. 2005). Aus diesem Grund ist die untere Naturschutzbehörde der Auffassung, dass statt des Angebotes von künstlichen Niststätten primär ausreichend große und ausreichend viele Gehölzbestände entwickelt werden müssen, in denen die Tiere stattdessen ihre Bruthöhlen selbst anlegen können. Dabei soll bzw. muss einerseits an bestehenden geeigneten Strukturen angesetzt werden; andererseits ist das Revierverhalten der Art zu berücksichtigen (Abstände zwischen Revieren, innerartliche Konkurrenz). Künstliche Niststätten können allenfalls dann als Ersatz für naturnahe Lebensräume herangezogen werden, wenn aus derzeit nicht erkennbaren Gründen nachweislich keine Alternativen zur Entwicklung entsprechender Strukturen bestehen. Auch in Bezug auf diese Art ist darzulegen, wie der Ausgleich qualitativ, quantitativ und zeitlich kompensiert werden soll. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung von Laubwäldern auch zahlreichen anderen Arten dient. So profitiert der Große Schillerfalter davon (die Raupen fressen von Salweiden) und ebenso der Kleine Abendsegler; auch der im Gebiet festgestellte Kleine Eisvogel, dessen Raupen an Roter Heckenkirsche fressen, würde von der Entwicklung naturnaher Laubwälder mit eben der Raupenfraßpflanze profitieren.“

### **Erläuterung:**

Die UNB fordert die Umwandlung der bisher geplanten CEF-Maßnahme: Statt Nistkästen als Ersatzbrutplatz sollen entsprechend geeignete Gehölzbestände entwickelt werden.

### **Antwort:**

Den Forderungen der UNB kann dem Grunde nach entsprochen werden.

Die neue Maßnahme für die Weidenmeise (WM 1 neu: „Monitoring und ggf. Entwicklung von Waldflächen“) wird mit dem Schwarzmilan zusammengefasst (Maßnahme SM 1).

Am nördlichen Waldrand werden 2 Altholzinseln entwickelt (je > 0,5 ha). Hier stehen bereits Überhälter/Altbäume als mögliche Ersatzhorstbäume für den Schwarzmilan.

Die Althölzer werden erhalten bzw. nur in Maßen genutzt.

Für die Weidenmeise soll schwaches Altholz (morsch, - 30 cm Durchmesser) stehen bleiben.

Insgesamt wird hier die Waldnutzung auf das notwendige Maß reduziert.

Es handelt sich mutmaßlich um Gemeindewald.

Hinweis aus dem Monitoringbericht 2022 (wird nachgereicht):

Nach aktuellen Kartierergebnissen (2022)

- gibt es weiterhin 3 Reviere der Weidenmeise W und N des Steinbruchs
- wurde der Horst des Schwarzmilans auf der Norderweiterung (zwischenzeitlich?) aufgegeben, u.U. wegen benachbarter Forstarbeiten während der Brutzeit.

Die Vorkommen von Weidenmeise und Schwarzmilan werden weiter beobachtet (Maßnahme WM1, SM 1).

Aktuell sind die Weidenmeisenbestände im Eingriffsbereich stabil bzw. kommt der Schwarzmilan aktuell im Eingriffsbereich nicht vor. Maßnahmen zum Schutz der beiden Arten können aktuell entfallen. Die Lage wird durch das Monitoring weiter beobachtet.

## 3.3 Wiederauftrag von Oberboden im Steinbruch

### **Stellungnahme UNB:**

„Im Kapitel 3.4.2.1 [des LBP] ist die Ausgleichsmaßnahme 1 „Wiederauftrag des Bodens“ beschrieben. In demselben Kapitel ist dargelegt, dass in bestimmten Bereichen kein Oberboden aufgetragen werden soll (=Maßnahme BO 01). Diese Maßnahme ist soweit erkennbar nicht quantifiziert und ist auch in den Plänen nicht explizit dargestellt. Jedenfalls bittet die untere Naturschutzbehörde zu prüfen, ob in den Bereichen vor der Felswand im Westen vollständig auf den Auftrag von Oberboden verzichtet werden kann, denn dieser Auftrag würde dazu führen, dass die offenen Flächen rasch wieder zuwachsen. Offene Rohbodenflächen sind aber aus Sicht des Artenschutzes besonders bedeutsame Lebensräume, die gezielt entwickelt und erhalten werden sollten, abgesehen davon, dass ein kleinräumiger und vielgestaltiger Wechsel an Wald und offenen Lebensräumen an sich zur Artenvielfalt beiträgt und nur schon aus diesem Grund die Flächen grundsätzlich oder jedenfalls so lange als möglich offengehalten werden sollten.“

### **Antwort:**

Im Plan U20-0201/4 „LBP 2022“ sind Offenlandstandorte grau und hellbraun dargestellt.

Hier wird kein Oberboden aufgetragen. Die Flächen wurden in der Schutzgutbilanzierung „Flora und Fauna“ bzw. „Boden“ entsprechend berücksichtigt (Tabellen 9 und 10 im LBP). Es handelt sich um:

- Grau: Rohbodensukzession nach Ausbau der Werksfläche 0,78 ha



- Hellbraun: Sukzessionsflächen auf Verfüllmaterial 3,61 ha.  
Hier ist nicht näher definiert, welches Material zukünftig an der Oberfläche liegen wird. Es ist kein Oberboden (Humus), sicher aber z.T. lehmigeres und damit nährstoffreicheres Material.  
Für das Schutzgut „Boden“ wurde hier in der Ausgleichsbilanzierung eine „2“ = mittel vergeben.  
Aus Sicht des Schutzguts „Flora und Fauna“ wäre ein magerer Standort sicher wünschenswert, um aber wenigstens annähernd einen Ausgleich beim Schutzgut Boden zu erreichen, wurde diese Option nicht gezogen.

Ein Auftrag möglichst nährstoffarmen Materials auf der Verfülloberfläche (im LBP hellbraun) wäre betriebstechnisch kein besonderer Aufwand.

Dann wäre bei der Bodenbewertung allerdings ggf. nur eine „1“ = gering erreicht und das Ökopunkte-Defizit beim Schutzgut „Boden“ deutlicher, der Ökopunkte-Überschuss beim Schutzgut „Flora und Fauna“ höher. Wenn das Landratsamt diese Verschiebung bei den Ökopunkten mitträgt, können die offenen Steinbruchflächen auch nährstoffärmer gestaltet werden.

## 4 Forst

In ihrer Stellungnahme weist die UNB Rottweil noch auf Ergänzungsbedarf zu saP (spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung) und LBP (Landschaftspflegerischem Begleitplan) hin.

Zu bearbeitende Themen sind:

- Tabellarische Darstellung der jeweiligen Abbau-, Verfüll- und Wiederaufforstungsabschnitte
- Aufklärung über dauerhaft genehmigte Umwandlungsflächen im Bestandssteinbruch („1,63 ha“)
- Antrag auf Waldumwandlung: Nachfügen Unterschrift des Waldeigentümers
- Im Plan U20-0201/8 ist die Legende falsch beschriftet.
- Beschreibung des aktuell stockenden Waldbestandes

### 4.1 Tabellarische Darstellung der jeweiligen Abbau-, Verfüll- und Wiederaufforstungsabschnitte

Tabelle 1 unterstützt das Verständnis der bislang vorgelegten Unterlagen. Sie erläutert den vorgelegten Plan U20-0201/7 „Rekultivierungsschritte“.

Tabelle 1: Abbau-, Verfüll- und Aufforstungsabschnitte

Ab-schnitt Nr.	Fläche (ha) + Farbe im Plan*	Abbau Dauer (a)	Rekultivierung Dauer (a)	Aufforstung Fläche (ha) im Zeit-raum
5	2,42 grün	abgebaut	7,5 (2023-2030)	2,42 (2023-2030), davon 1,10 ha bis- lang dauerhaft umgewandelt
6	2,01 rot	abgebaut	11,5 (2030-2041)	2,01 (2030-2041), davon 0,06 ha bis- lang dauerhaft umgewandelt
	2,21 hellblau	7,5 (2023- 2030)		2,21 (2030-2041)
	0,32 lila	11,5 (2030- 2041)		0,32 (2030-2041)
7	0,59 dunkelblau	abgebaut	10 (2041-2051)	0,59 (2041-2051)
	0,20 orange	7,5 (2023- 2030)		0,20 (2041-2051)
	0,73 grün	11,5 (2030- 2041)		0,73 (2041-2051)
	0,94 hellblau	10 (2041- 2051)		0,94 (2041-2051)
8	0,58 orange	11,5 (2030- 2041)	6 (2051-2057)	0,58 (2051-2057)
	3,60 hellgrün	10 (2041- 2051)		2,12 (2051-2057)
	0,28 violett	6 (2051- 2057)		0,28 (2051-2057)
9.1	5,43 blaugrün	11,5 (2030- 2041)	9 (2057-2066)	5,43 (2057-2066)
	2,55 blau	6 (2051- 2057)		2,13 (2057-2066)
9.2	8,97 oliv	abgebaut	7 (2066-2073)	8,97 (2066-2073)
	0,43 graublau	7,5 (2023- 2030)		0,43 (2066-2073)

\* Plan U20-0201/7 „Rekultivierungsschritte“

Die Nummerierung der Abschnitte (Spalte 1) richtet sich nach Darstellung der Verfüllabschnitte, wie im tech-nischen Antrag dargestellt (Pläne T21-0202/6 und -/7).

Die Abbaubabschnitte laufen der Rekultivierung vor und sind flächig bzw. in ihrer Dauer in den Spalten 2 und 3 dargestellt. Sie entsprechen der Farbdarstellung im Plan U20-0201/7 „Rekultivierungsschritte“.

Spalte 5 zeigt, das Aufforstungen zum Großteil +/- termingerecht (innerhalb von 25 Jahren) geplant wurden.

Ausnahme ist der Abschnitt 9.2 im SW des Steinbruchs. Die hier erst nach Ablauf von 25 Jahren aufforstbaren Flächen sind im Plan U20-0201/8 „Aufforstung“ als dauerhaft umzuwandeln dargestellt (gelb). Dabei handelt es sich um die graublaue Fläche sowie Teilflächen der oliven Fläche im Plan U20-0201/7 „Rekultivierungsschritte“.

Auf Wunsch ist in Spalte 5 oben (Abschnitte 5+6) zusätzlich erläutert, ob es sich um bislang dauerhaft umgewandelte Flächen handelt, die nach einer nun doch realisierbaren Wiederbewaldung als Ausgleich für andere Rekultivierungsabschnitte bzw. als time-lag-Ausgleich angerechnet werden sollen.

## **4.2 Dauerhaft genehmigte Umwandlungsflächen im Bestandssteinbruch**

Die forstrechtliche Lage im Bestandssteinbruch ist in den Plänen U20-0201/5 „Bisherige Forstregeln“ bzw. /6 „Künftiger Forstausgleich“ dargestellt.

Im dargestellten „Abschnitt 0“ ergeben sich tatsächlich, wie von der Forstdirektion angemerkt, große hellgrüne „Nicht-Wald-Flächen“, die über die genehmigte dauerhafte Umwandlungsfläche von 1,63 ha hinausgehen: + ca. 2 ha im Plan U20-0201/5 „Bisherige Forstregeln“ bzw. + ca. 1 ha im Plan U20-0201/6 „Künftiger Forstausgleich“.

Die kann folgendermaßen hergeleitet werden:

In der befristeten Umwandlungsgenehmigung (§11 LWaldG) der Forstdirektion Freiburg vom 20.10.04 waren die Rekultivierungsabschnitte I-III vorgesehen, im Gesamtumfang von 5,324 ha.

Hiervon wurden in der Folge 1,2 ha als dauerhaft umzuwandeln (§9 LWaldG) genehmigt (Flächenbedarf für Werksanlagen).

Die Restfläche von 4,123 ha war demnach noch innerhalb des Steinbruchs fristgerecht aufzuforsten.

In einer Planung 2012 (Antrag 09.08.2012) konnten davon 2,491 ha in die SO-Ecke des Steinbruchs geplant werden. Die Restfläche von 1,63 ha wurde als dauerhaft umzuwandeln genehmigt (Genehmigung 04.11.2013).

In der Steinbruchplanung vor 2004 liegen die Rekultivierungsabschnitte I-III im nördliche Teil des Steinbruchs. Nach Genehmigungslage 2004 war der Südrand des Steinbruchs „waldfrei“ bzw. über ggf. ältere Waldumwandlungsgenehmigungen abgegolten.

In diesen „waldfreien“ Streifen wurden jedoch überwiegend die Aufforstungen 2012 geplant (2,491 ha SO-Ecke des Steinbruchs). Diese Aufforstungen fehlen jedoch dann in den heutigen Plandarstellungen in der großen hellgrünen „Nicht-Wald-Fläche“ im Abschnitt 0.

Wir gehen daher davon aus, dass zu leistende Aufforstungen innerhalb des Steinbruchs daher in den vorliegenden Planungen korrekt dargestellt sind und bitten, uns mitzuteilen, falls sich dies nach Ihrer Genehmigungslage („Historie“) anders darstellt:

- Aufforstung geplant 2012 in der SO-Ecke des Steinbruchs, überwiegend außerhalb der ehem. Rekultivierungsabschnitte I-III.

## **4.3 Unterschrift Antrag auf Waldumwandlung**

Der Antrag auf Waldumwandlung wird, unterschrieben, erneut vorgelegt, s. Anlage 3.

## **4.4 Überarbeitung Plan U20-0201/8 „Waldumwandlung“**

Der Plan U20-0201/8 „Waldumwandlung“ wird, korrigiert, erneut vorgelegt, s. Anlage 3. Er ist Bestandteil des Antrags auf Waldumwandlung.

## **4.5 Beschreibung des aktuell stockenden Waldbestandes**

Eine Beschreibung des aktuellen stockenden Waldbestandes ist nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthalten sondern im Schutzgut „Flora und Fauna“, Kapitel 4.1.1 Biototypen – Wald, S. 8-22.

Eine Bewertung der Waldtypen erfolgt im Schutzgut „Flora und Fauna“, Kapitel 5.1 Bewertung – Wald, S. 44-48.

Mit der genannten Beschreibung und Bewertung wird die Schutzgutbilanzierung „Flora und Fauna“ im LBP nachvollziehbar.

## 5 Wasser - Oberflächenwasser

In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts des Landkreises Freudenstadt wurden Aussagen zur Quelfassung „Im Pfarrwald“ auf Flurstück Nr 1499 Gemarkung Betra angefordert. Die Wasserfassung liegt am nordöstlichen Eck der geplanten Steinbrucherweiterung und außerhalb der Erweiterungsfläche. Das hier in einem Schacht gefasste Wasser wird dann zT zu der Wassertretanlage Betra geführt und zum Teil, geregelt durch einen Überlauf, von der Antragstellerin genutzt. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor.

Auf Grund der Lage und des freispiegelnden Zuflusses von Wasser in den o.g. Schacht ist davon auszugehen, dass es sich um Schichtwasser aus dem Grenzbereich zwischen oberem Muschelkalk und Keuper und oder um Wasser aus Drainagen umliegender Felder handelt.

Im hydrogeologischen Gutachten des Büros Smoltczyk & Partner vom 23.03.2022 ist in der Anlage 2.2 die Schichtlagerung im Bereich des bestehenden Steinbruchs, der geplanten Erweiterung und etwas weiter nördlich davon dargestellt. Dort ist auch die „Quelle Kneipbecken“ eingezeichnet.

Aus der Topografie, der Lage der Quelle, dem erkennbaren Zufluss in den Schacht und dem Schichtfallen lässt sich ableiten, dass der Zustrom aus Norden bis Nordnordwest erfolgt. Der Steinbruch wird sich von Süden her annähern, greift also nicht in das Einzugsgebiet der Quelle ein.

Im Bereich des Abraums (Keuperüberdeckung des Muschelkalks) werden keine Sprengungen durchgeführt. Im sogenannten Trigonodus-Dolomit werden die Sprengungen üblicherweise mit geringeren Sprengstoffmengen pro Zündzeitstufe durchgeführt als in den darunter liegenden Kalk-Schichten. Von daher wird nicht davon ausgegangen, dass sich durch die Annäherung des Steinbruchs an die Quelle Veränderungen im Zuflusssystem ergeben.



E. Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG

1. Ergänzung BImSch-Antrag Steinbrucherweiterung Fischingen-Eckwald

70771 Leinfelden-Echterdingen, den 05.01.2023

.....  
gez. Dipl.-Geol. A. Dörr

.....  
gez. Dipl.-Biol. L. Schmelzle

anerkannt:  
Empfingen , den

.....  
gez. U. Gfrörer



E. Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG

1. Ergänzung BImSch-Antrag Steinbrucherweiterung Fischingen-Eckwald

**Anlage 1:**

**Prognose der Staubemissionen und –immissionen, 22.12.2022**



E. Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG

1. Ergänzung BImSch-Antrag Steinbrucherweiterung Fischingen-Eckwald

## **Anlage 2:**

**Stellungnahme zu Fragen zur Schallimmissionsprognose vom  
28.06.2022, 30.12.2022**





E. Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG

1. Ergänzung BImSch-Antrag Steinbrucherweiterung Fischingen-Eckwald

**Anlage 3:**

**Antrag auf Waldumwandlung**